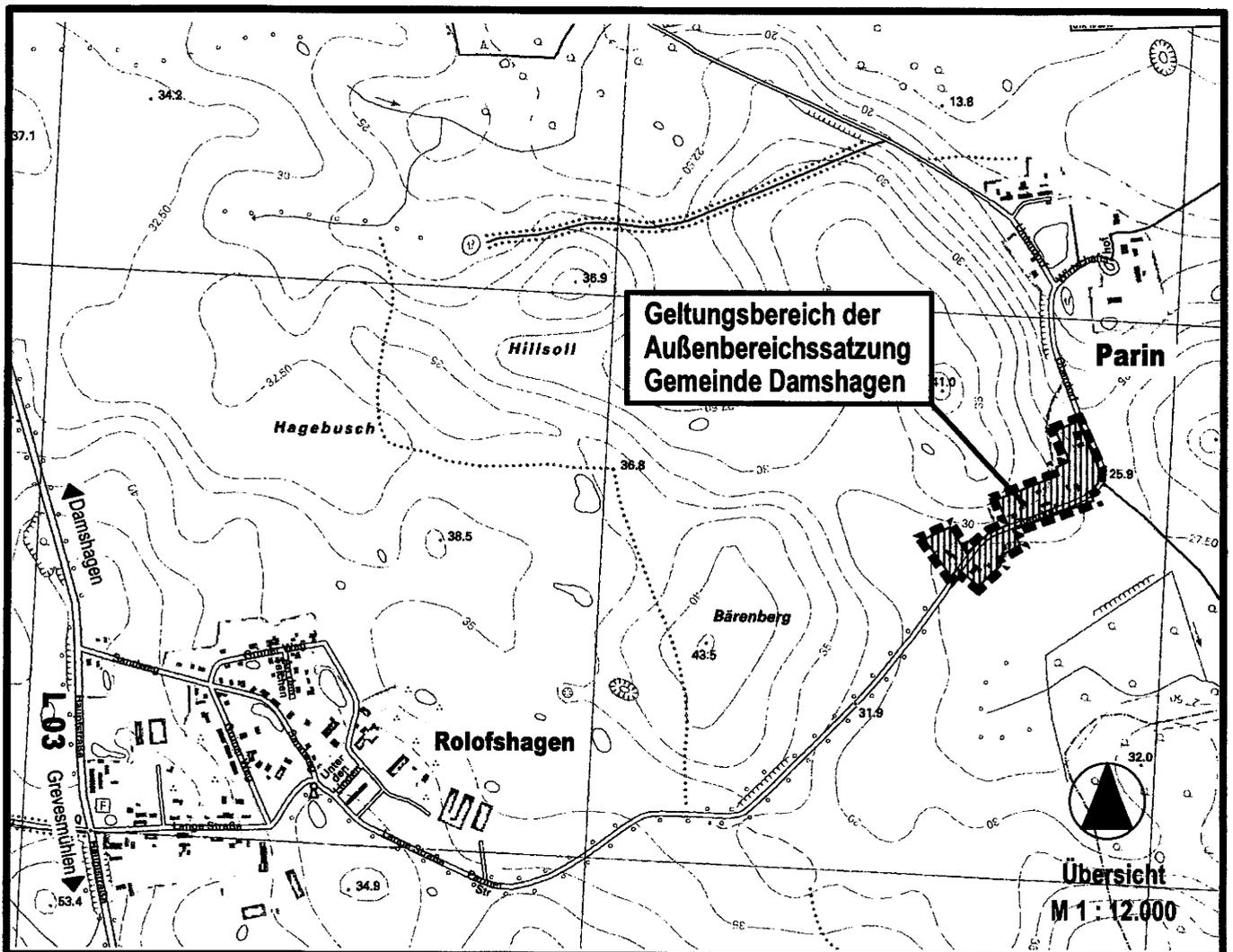


# BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

ÜBER DIE AUßENBEREICHSSATZUNG  
DER GEMEINDE DAMSHAGEN  
ORTSTEIL PARIN - BEREICH OBERDORF



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Brettscheld-Strabe 11 Tel. 03881/7105-0  
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 13. April 2016

**SATZUNG**

# B E G R Ü N D U N G

zur Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin –  
Bereich Oberdorf

| INHALTSVERZEICHNIS |  | SEITE     |
|--------------------|--|-----------|
| <b>Teil 1</b>      | <b>Städtebaulicher Teil</b>                              | <b>3</b>  |
| <b>1.</b>          | <b>Allgemeines</b>                                       | <b>3</b>  |
| 1.1.               | Abgrenzung des Satzungsgebietes                          | 3         |
| 1.2.               | Zur Bedeutung der Gemeinde Damshagen                     | 3         |
| 1.3.               | Städtebauliches Konzept für den Ortsteil Parin           | 4         |
| 1.4.               | Kartengrundlage  | 4         |
| 1.5.               | Rechtsgrundlagen   | 4         |
| <b>2.</b>          | <b>Gründe für die Aufstellung der Satzung</b>            | <b>5</b>  |
| <b>3.</b>          | <b>Einordnung in übergeordnete Planungen</b>             | <b>6</b>  |
| 3.1.               | Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern    | 6         |
| 3.2.               | Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg      | 6         |
| 3.3.               | Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern | 7         |
| 3.4.               | Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg      | 7         |
| 3.5.               | Schutzgebiete und Schutzobjekte                          | 8         |
| 3.6.               | Flächennutzungsplan                                      | 8         |
| <b>4.</b>          | <b>Städtebauliche Bestandsaufnahme</b>                   | <b>9</b>  |
| 4.1.               | Natürliche Bestandsaufnahme                              | 9         |
| 4.2.               | Planungsrechtliche Ausgangssituation                     | 9         |
| <b>5.</b>          | <b>Regelungsinhalte</b>                                  | <b>9</b>  |
| 5.1.               | Räumlicher Geltungsbereich                               | 9         |
| 5.2.               | Zulässigkeit von Vorhaben                                | 10        |
| 5.3.               | Planungsrechtliche Festsetzungen                         | 10        |
| <b>6.</b>          | <b>Verkehrliche Erschließung</b>                         | <b>11</b> |
| <b>7.</b>          | <b>Ver- und Entsorgung</b>                               | <b>11</b> |
| 7.1.               | Wasserversorgung   | 11        |
| 7.2.               | Abwasserbeseitigung – Schmutzwasser                      | 12        |
| 7.3.               | Abwasserbeseitigung – Oberflächenwasser                  | 12        |
| 7.4.               | Brandschutz/ Löschwasser                                 | 12        |
| 7.5.               | Energieversorgung  | 13        |
| 7.6.               | Telekommunikation  | 13        |
| 7.7.               | Abfallentsorgung   | 13        |

|               |  |           |
|---------------|--|-----------|
| <b>8.</b>     | <b>Flächenbilanz</b>                                       | <b>13</b> |
| <b>9.</b>     | <b>Eingriffs- und Ausgleichsermittlung</b>                 | <b>13</b> |
| <b>10.</b>    | <b>Immissionsschutz</b>                                    | <b>14</b> |
| <b>11.</b>    | <b>Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</b>              | <b>14</b> |
| 11.1.         | Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale                      | 14        |
| 11.2.         | Abfall- und Kreislaufwirtschaft                            | 15        |
| 11.3.         | Bodenschutz  | 15        |
| 11.4.         | Munitionsfunde   | 16        |
| 11.5.         | Gewässerschutz   | 16        |
| 11.6.         | Artenschutzrechtliche Belange                              | 16        |
| 11.7.         | Hinweise zu Versorgungsleitungen                           | 17        |
| 11.8.         | Hinweise zu Aufnahme- und Sicherungspunkten des Lagenetzes | 17        |
| <b>TEIL 2</b> | <b>Ausfertigung</b>  | <b>18</b> |
| <b>1.</b>     | <b>Billigung der Begründung</b>                            | <b>18</b> |
| <b>2.</b>     | <b>Arbeitsvermerke</b>                                     | <b>18</b> |

## Teil 1 Städtebaulicher Teil

### 1. Allgemeines

#### 1.1. **Abgrenzung des Satzungsgebietes**

Die Gemeinde Damshagen befindet sich im nördlichen Teil des Landkreises Nordwestmecklenburg unmittelbar nördlich der Stadt Grevesmühlen. Der Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf liegt im Osten des Gemeindegebietes. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf befindet sich südlich der Ortslage Parin.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Flächen der Landwirtschaft sowie ein bebautes Grundstück westlich der Straße Oberdorf,
- Im Osten durch die Straße Oberdorf,
- Im Süden durch Flächen der Landwirtschaft und eine Grünfläche,
- Im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft.

Die Lage des Ortsteiles Parin – Bereich Oberdorf in der Gemeinde Damshagen sowie der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind in der Abbildung 1 dargestellt.

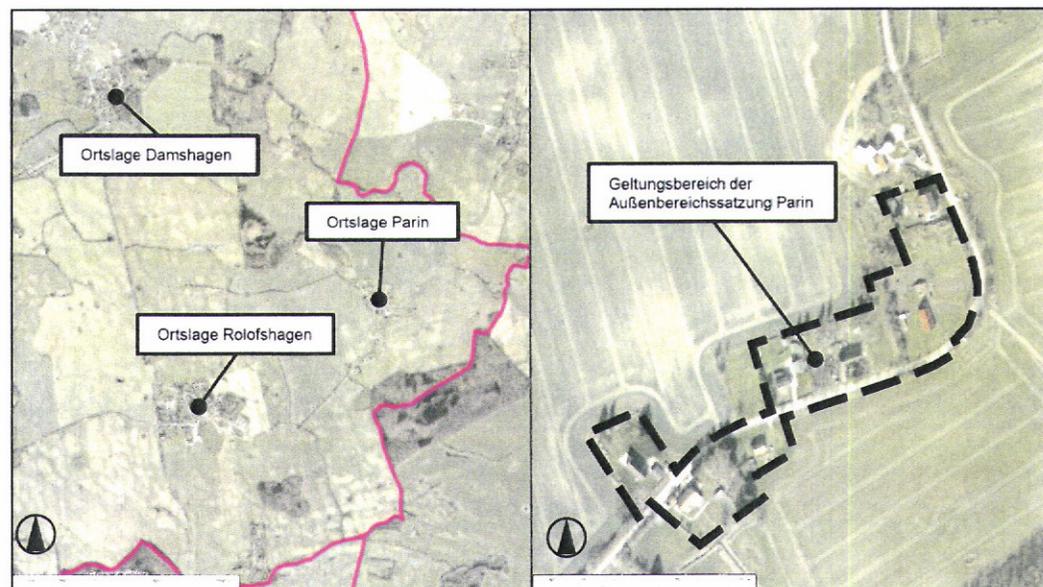


Abb. 1: Lage und Abgrenzung der Satzung (<http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>)

#### 1.2. **Zur Bedeutung der Gemeinde Damshagen**

Die Gemeinde Damshagen ist durch Fusion der ehemaligen Gemeinden Damshagen und Moor-Rolofshagen im Juni 2009 gebildet worden. Die ehemalige Gemeinde Moor-Rolofshagen ist seinerzeit durch Fusion der ehemaligen Gemeinde Moor und der ehemaligen Gemeinde Parin entstanden.

Die Gemeinde Damshagen gehört dem Amt Klützer Winkel mit Sitz in der Stadt Klütz an. Zur Gemeinde Damshagen gehören neben dem Hauptort Damshagen die Ortschaften Dorf Gutow, Dorf Reppenhagen, Hof Gutow, Hof Reppenhagen, Kussow, Moor, Parin, Pohnstorf, Rolofshagen, Stellshagen und Welzin.

Die Gemeinde Damshagen zählt 1268 Einwohner (Stand: 31.12.2014; Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Bevölkerungsstand der Kreise,

der Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern 31.12.2014) auf einer Fläche von 38,43 m<sup>2</sup>.

### **1.3. Städtebauliches Konzept für den Ortsteil Parin**

Die Gemeinde Damshagen ist stark landwirtschaftlich geprägt. Durch die Lage an der Ostsee gewinnt sie - insbesondere als attraktiver Wohnstandort sowie als Fremdenverkehrsbereich - an Bedeutung.

Die Landwirtschaft wird auch weiterhin der strukturbestimmende Wirtschaftsfaktor der Gemeinde bleiben. Für behutsam erweiternden Eigenbedarf möchte die Gemeinde Damshagen die günstige territoriale Lage in Ostseenähe zwischen den Städten Lübeck und Wismar nutzen, um die Wohnfunktion sowie das touristische Angebot geringfügig weiter zu entwickeln. Die Bevölkerungszahl soll weitgehend konstant erhalten werden.

Ziel der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Bebauung und die Regelung des möglichen Ersatzes vorhandener Bebauung. Die Gemeinde hatte sich bereits im Vorfeld entschieden, nicht nur einzelne Bereiche südlich der Straße Oberdorf einzubeziehen (Flurstücke 187/1, 187/2, 184/2) sondern die gesamte Ortslage. Im Ergebnis von Abstimmungen mit Behörden, insbesondere mit dem Landkreis, wird diese Vorgehensweise befürwortet.

### **1.4. Kartengrundlage**

Als Kartengrundlage dient eine ALK mit Datum vom 04.04.2014, die vom Zweckverband Grevesmühlen zur Verfügung gestellt wurde.

### **1.5. Rechtsgrundlagen**

Der Aufstellung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die

Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

- BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S.1724).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes M-V zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).
- Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V s. 713).

## **2. Gründe für die Aufstellung der Satzung**

Grund für die Aufstellung der vorliegenden Satzung ist die Prüfung des Ersatzes eines vorhandenen Gebäudes durch ein neues, den heutigen Anforderungen an Bauen und Klimaschutz entsprechendes Gebäude. Das vorhandene Gebäude ist nicht sanierungsfähig. Die Außenbereichssatzung ist geeignet, die Voraussetzungen für die Ersatzbebauung zu regeln. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erstellung einer Außenbereichssatzung bestehen. Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine „Wohnbebauung vom einigen Gewicht“ vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung wurde auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erstellung der Satzung sind aus Sicht der Gemeinde damit gegeben, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, keine Vorhaben vorbereitet werden, die der Pflicht zur Durchführung einer UVP bedürfen, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der NATURA 2000- Schutzgebietskulisse zu befürchten sind (§ 35 Abs. 6 BauGB).

Nach Abstimmung mit den Behörden, maßgeblich dem Landkreis Nordwestmecklenburg, soll der gesamte Bereich Oberdorf in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung einbezogen werden, um die vorhandene Bebauung zu sichern und den Ersatz vorhandener Bebauung zu

regeln. Die Nutzungen auf den Flurstücken 34, 33 und 32/4 werden analog dem Flurstück 35, auf dem zwei Hauptnutzungen vorhanden sind, betrachtet.

Die Ziele der Satzung unterliegen keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter.

### **3. Einordnung in übergeordnete Planungen**

#### **3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom August 2005 stellt eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung dar, in dem Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert sind. Auf diesen Zielen und Grundsätzen basieren die einzelnen Regionalen Raumentwicklungsprogramme Mecklenburg-Vorpommerns, in welchen die raumbezogene Landesplanung konkretisiert wird. Gemäß LEP M-V liegt die Ortslage Parin innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräumen) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen (LEP 2005: S. 23).

Weitere Darstellungen werden im LEP M-V für den Bereich der Ortslage Parin nicht getroffen.

#### **3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg**

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), abschließend beschlossen am 20. Juli 2011, werden die allgemeinen Aussagen der Raumordnung und Landesplanung konkretisiert.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wird für den Bereich der Außenbereichssatzung ein Tourismusraum/Tourismusedwicklungsraum sowie ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen. In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden. Die Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume sollen bei der Tourismusförderung besondere

Berücksichtigung finden. Die Ziele hinsichtlich der Landwirtschaftsräume entsprechen denen, des LEP M-V.

Unter Berücksichtigung der Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB ist die Aufstellung der Außenbereichssatzung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat in seiner Stellungnahme vom 07.12.2015 mitgeteilt, dass der Planung keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen. Die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Damshagen ist auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Dies wurde mit der Planung beachtet. Neben dem rechnerischen Anspruch auf die Wohnbaukapazitäten besteht auch der planungsrechtliche Anspruch für bereits rechtskräftige Planungen und Vorhaben in Damshagen, Reppenhagen und Parin.

### **3.3. Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

Das Gutachterliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (August 2003) trifft u. a folgende Aussagen für das Gebiet der Außenbereichssatzung für die Ortslage Parin:

- Hinsichtlich des Bodenpotentials wird der Bereich dem Funktionsbereich der Lehme/Tieflehme - grundwasserbestimmt/staunass zugeordnet. Das Bodenpotential wird mit einer mittleren bis hohen Bewertungsstufe angegeben.
- Die Grundwasserneubildung entspricht der Klasse 2 (mittlere Bedeutung - 10% bis 15% Versickerung des Niederschlages im Durchschnitt). Das Grundwasserdargebot wird mit >10.000 m<sup>3</sup>/d angegeben, was der Klasse 4 (sehr hohe Bedeutung) entspricht.
- Zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen wird die Sicherung landschaftlicher Freiräume hoher und sehr hoher Bedeutung angegeben.
- Es handelt sich um einen Bereich mit guter Erschließung durch Wanderwege.
- Der terrestrische Naturraum ist durch die Grundmoräne charakterisiert.

In den Plankarten des GLP M-V werden keine Aussagen getroffen, die auf der Satzung entgegenstehende Belange hinweisen. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist nicht begründet.

### **3.4. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg**

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (Erste Fortschreibung September 2008) wird für den nördlichen Bereich der Straße Oberdorf die potentielle Wassererosionsgefährdung im Offenland als gering bewertet. Weitere Darstellungen werden für den Bereich der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf nicht getroffen.

### 3.5. Schutzgebiete und Schutzobjekte



Abb. 2: Schutzgebiete und -objekte (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf liegt nicht innerhalb von internationalen oder nationalen Schutzgebieten. Das nächste FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Santower See“ ca. 2 km südlich des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung.

Da Schutzgebiete und Schutzobjekte nicht berührt sind, geht die Gemeinde davon aus, dass Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen des Naturschutzes hergestellt werden kann. Beeinträchtigungen von Biotopen werden nicht erwartet.

### 3.6. Flächennutzungsplan

Für die einzelnen ehemaligen Gemeindegebiete bestehen einzelne Flächennutzungspläne, die als Teilflächennutzungspläne fortgelten. Für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Parin besteht ein Flächennutzungsplan nebst 1. Änderung bzw. Ergänzung und 2. Änderung. Für die ehemalige Gemeinde Damshagen besteht zusätzlich die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche.

Für die Flächen dieser Außenbereichssatzung ist der ursprüngliche Flächennutzungsplan maßgeblich; die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich wurden bisher nicht geändert. Für die Flächen der Außenbereichssatzung sind im Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Parin Wohnbauflächen dargestellt. Diese sollen zukünftig zurückgenommen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Zielsetzungen der Gemeinde sind hier seiner Zeit, noch unter dem Gesichtspunkt, dass Parin und Rolofshagen die Gemeinde Parin bildeten, entwickelt worden. Danach war dieser Teil des Oberdorfs als Wohnbaufläche dargestellt. Der Ortsteil gehört nun zur Gemeinde Damshagen mit anderen örtlichen Schwerpunkten. Zukünftig ist eine Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan im Bereich der Außenbereichssatzung der Gemeinde

Südwesten des Satzungsbereiches wird nicht einbezogen, da der Abstand zwischen den angrenzenden Bebauungen mit über 100 m zu groß ist. Der wesentliche Unterschied dieser Flächen ist darüber hinaus, dass diese nicht einbezogenen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Die Grundstücke im Satzungsgebiet werde überwiegend baulich genutzt. Entsprechend ortsübliche Baulücken sind vorhanden.

## **5.2. Zulässigkeit von Vorhaben**

(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die Wohnzwecken und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nach § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB. Dabei kann den Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Festsetzung regelt, dass der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die Zulässigkeit von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben durch die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen (Bauleitplanung) angeregt. Diesem Vorschlag ist die Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Bestandssicherung gefolgt.

## **5.3. Planungsrechtliche Festsetzungen**

(1) Vorhaben für Hauptnutzungen gemäß § 2 sind nur innerhalb der rot und blau umgrenzten Flächen zulässig.

(2) Vorhaben gemäß § 2 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, bestimmt durch die Trauf- und Firsthöhen, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

(3) Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante der verlängerten Dachfläche und der verlängerten Außenwand des Gebäudes. Als Firsthöhe wird der Schnittpunkt der äußeren Dachschenkel des eingedeckten Daches bestimmt. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

Zur Klarstellung wurde der Anregung gefolgt, dass nur innerhalb der rot bzw. blau umgrenzten Flächen Vorhaben für die Hauptnutzung zulässig sind. Dies entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde. Auf eine weitergehende Regelung zu den Nebenanlagen hingegen wird verzichtet.

Die Voraussetzung für die Zulässigkeit von Nebenanlagen ist, dass es sich hierbei um Anlagen von untergeordneter Bedeutung handeln muss. Darüber hinaus müssen Nebenanlagen der Hauptnutzung dienen. Ohne die dienende Funktion wäre die Errichtung von Nebenanlagen nicht gegeben. Aufgrund der geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nebenanlagen und unter Berücksichtigung der Zulässigkeit von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben als begünstigte Vorhaben, sieht es die Gemeinde nicht als

erforderlich an, die zulässige Grundfläche der Nebenanlagen zusätzlich zu regeln. Maßgebend sind die tatsächliche Situation, die Lage und die konkrete Nutzung der einzelnen Grundstücke. Im vorhandenen Bestand ist bereits ersichtlich, dass die vorhandenen Nebenanlagen nicht überdimensioniert sind.

Hinsichtlich der zulässigen Höhe baulicher Anlagen wird auf den vorhandenen Bestand abgestellt. Für Neu- oder Ersatzbauten sind Trauf- und Firsthöhen entsprechend dem Einfügungsgebot in die nähere Umgebung zulässig. Zur Rechtseindeutigkeit wurde die Definition der Trauf- und Firsthöhen vorgenommen.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann somit gewährleistet werden. Weitere Festsetzungen zur Zulässigkeit von Vorhaben werden nicht getroffen. Es gilt das Einfügungsgebot in die nähere Umgebung.

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LV-Radaranlage Elmenhorst somit ist bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen höher 30,00 m eine Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzunehmen. Es handelt sich um einen vorsorglichen Hinweis.

## **6. Verkehrliche Erschließung**

Der Bereich der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf wird über die Straße Oberdorf erschlossen. Diese führt Richtung Norden durch den Ortsteil Parin weiter Richtung Westen nach Damshagen. Richtung Südwesten verläuft die Straße Oberdorf zu dem Ortsteil Rolofshagen. An beiden Ortsteilen trifft der weitere Straßenverlauf auf die L03. Die L03 führt Richtung Norden durch Klütz zur Ostseeküste und Richtung Süden durch Grevesmühlen zur A20.

Der nächste Bahnhof befindet sich in Grevesmühlen ca. 7,00 km südlich vom Satzungsgebiet.

## **7. Ver- und Entsorgung**

Innerhalb des Satzungsgebietes ist bereits Bebauung vorhanden. Demnach ist davon auszugehen, dass Belange der Ver- und Entsorgung für den Bestand und somit auch für eine zukünftige Lückenbebauung sichergestellt werden können. Die einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt.

### **7.1. Wasserversorgung**

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Anlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG). Innerhalb des Straßenraumes sind Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen zur Wasserversorgung vorhanden. Die Leitungsbestände wurden seitens des Zweckverbandes mitgeteilt und nachrichtlich dargestellt. Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Trinkwasser kann durch die Anlagen des Zweckverbandes somit sichergestellt werden.

### **7.2. Abwasserbeseitigung – Schmutzwasser**

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Zweckverband Grevesmühlen. Die Ortslage Parin wird über eine Abwasserdruckrohrleitung entwässert. Zwei Grundstücke innerhalb des Satzungsgebietes (Flurstück 32/4 und 187/2) besitzen noch keinen Grundstücksanschluss inklusive Pumpwerk zur Ableitung des Schmutzwassers. Die Grundstücke innerhalb des Satzungsgebietes unterliegen dem Anschluss- und Benutzerzwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend beitragspflichtig. Die Entsorgung des Schmutzwassers kann durch die Anlagen des Zweckverbandes sichergestellt werden.

### **7.3. Abwasserbeseitigung – Oberflächenwasser**

Die Grundstücke innerhalb des Satzungsgebietes sind nicht an eine zentrale Regenwasserleitung angeschlossen. Der Ort Parin und somit das Satzungsgebiet sind Bestandteil der Versickerungssatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen, so dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist.

Dementsprechend ist das unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen zu versickern, auf denen es anfällt. Für die bereits bebauten Grundstücke wird dies so bereits praktiziert. Das Oberflächenwasser wird entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen als gering verschmutzt eingeschätzt. Durch den Bauherrn sind entsprechende technische Lösungen nach den gültigen Regeln der Technik zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers vorzusehen.

Niederschlagswasser welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

In Bezug auf die Ableitung von Niederschlagswasser sind entweder beschichtete kupfer-, zink- oder bleigeckte Dachflächen vorzusehen oder vor Ableitung ist eine Vorbehandlung vorzunehmen. Die Überprüfung hierzu erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Südlich des Satzungsgebietes befindet sich das Gewässer Nr. 11:0:RoI/3/3. Das Gewässer nimmt in diesem Bereich bereits Niederschlagswasser und Drainagewasser des Satzungsgebietes und weiterer Flächen auf. Bei Bedarf kann das Gewässer für die Ableitung von zusätzlichem Niederschlagswasser genutzt werden. Eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband ist hierzu erforderlich.

### **7.4. Brandschutz/ Löschwasser**

Die Gemeinde Damshagen sichert die Löschwasserversorgung im Rahmen des Grundschutzes. In dem Bereich der Außenbereichssatzung sind bereits Gebäude vorhanden, für die die Bereitstellung von Löschwasser zu gewährleisten ist. Demnach wird davon ausgegangen, dass auch für eine geringfügige Neu- bzw. Ersatzbebauung die Löschwasserversorgung gewährleistet werden kann. Zusätzlich wird die Löschwasserversorgung für den Ortsteil Parin-Oberdorf durch Herstellung eines neuen Hydranten, der an die Trinkwasserversorgungsleitung aus Richtung Gantenbeck angeschlossen wird,

verbessert. Der Hydrant ist in die Vereinbarung mit dem Zweckverband bezüglich der Bereitstellung von Löschwasser aufzunehmen.

#### **7.5. Energieversorgung**

Die Versorgung mit Elektrizität wird durch die E.DIS AG gesichert. Die E.DIS AG wurde im Vorfeld beteiligt. Innerhalb des öffentlichen Straßenraumes sind Niederspannungsleitungen der E.DIS AG vorhanden. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wurde nachrichtlich übernommen. Die Versorgung mit Elektrizität wird demnach innerhalb der Außenbereichssatzung gewährleistet. Die E.DIS AG ist rechtzeitig mindestens 14 Tage vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor der Errichtung baulicher Anlagen zu unterrichten, damit eine Einweisung durch den Meisterbereich erfolgen kann.

Die Anforderungen an Erweiterungen der Stromverteilungsanlagen können im öffentlichen Raum gewährleistet werden. Nach Auffassung der Gemeinde ist der öffentliche Raum ausreichend breit, um diese Anforderungen zu erfüllen.

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

#### **7.6. Telekommunikation**

Die Gemeinde Damshagen ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Genaue Kenntnisse zum Leitungsverlauf liegen nicht vor.

#### **7.7. Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung hat gemäß dafür gültiger Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu erfolgen. Hausmüll und alle anderen in Haushalten anfallende Abfälle sind durch das öffentliche Abfallentsorgungssystem des Landkreises entsorgen zu lassen. Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag durch den zuständigen Grundstücksbesitzer an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Für Grundstücke, die gewerblich oder zu Wohnzwecken genutzt werden, besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

#### **8. Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin ist 23.318,6 m<sup>2</sup> groß. Die vorhandene Straße nimmt davon 3.046,3 m<sup>2</sup> ein. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Gebäude werden Baufenster in einer Größe von insgesamt 2.310,0 m<sup>2</sup> festgesetzt. Für eine zukünftige Bebauung sind Baufenster mit einer Größe von insgesamt 1.247,0 m<sup>2</sup> berücksichtigt.

#### **9. Eingriffs- und Ausgleichsermittlung**

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Realisierung von Vorhaben/Maßnahmen innerhalb des Satzungsgebietes für zusätzlich zu

bebauende Grundstücke ist im Zuge des Bauantragsverfahrens/ Einzelgenehmigungsverfahren zu erstellen.

Innerhalb der Flächen, auf denen eine Neubebauung erfolgen kann, ist derzeit nicht von einem geschützten Einzelbaumbestand auszugehen. Die Bäume entwickeln sich im Laufe der Zeit. Deshalb ist je nach Antragslage und Antragsstellung eine entsprechende Überprüfung der jeweiligen Antragsunterlagen beizufügen.

Im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist diese Bilanzierung nicht erforderlich. Für den konkreten Bauantrag ist die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anhand des konkreten Eingriffs zu ermitteln. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten direkt auf dem ausreichend groß bemessenen Grundstück realisiert und dauerhaft gesichert werden.

Innerhalb der Satzung befinden sich Grundstücke, die bereits bebaut sind und Grundstücke, die noch nicht bebaut sind, jedoch zukünftig für eine Bebauung vorgesehen sind. Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist durch die jeweiligen Antragsteller und Bauherren im Bauantragsverfahren durchzuführen. Bei bereits bebauten Grundstücken kann die Vorversiegelung entsprechend berücksichtigt werden und es ergibt sich ein geringerer Ausgleich als für diejenigen Grundstücke, die bisher nicht bebaut sind.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Grundstücke kommen insbesondere in Betracht:

- Heckenpflanzungen im rückwärtigen Grundstücksbereich mit einer entsprechenden Breite von wenigstens 5,00 m.
- Pflanzungen von Obstgehölzen oder sonstigen Laubbäumen, die den Hinweisen der Eingriffsregelung für M-V entsprechen.
- Gegebenenfalls bietet es sich auch an, auf angrenzenden Flächen Heckenpflanzungen vorzunehmen und zu ergänzen oder Kompensationsflächenäquivalente als Ersatzmaßnahme im betroffenen Landschaftsraum zu erwerben, um den Ausgleich zu sichern.

## 10. Immissionsschutz

Der Satzung entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes sind nicht bekannt und nicht zu erwarten. Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf sind bereits Gebäude vorhanden. Mit der vorliegenden Außenbereichssatzung wird maßgeblich auf den Bestand abgestellt. Eine weitere Bebauung wird nur zu Lückenschließung vorgesehen. Daher sind keine, der Satzung entgegenstehenden, immissionsschutzrechtlichen Belange begründet.

## 11. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

### 11.1. Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt.

Im Plangeltungsbereich sind Bodendenkmale bekannt. Die bekanntgegebenen Bodendenkmale wurden entsprechend der Karte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege nachrichtlich in den Lageplan zur Satzung übernommen.

Es handelt sich um ein Bodendenkmal, das mit der Farbe blau gekennzeichnet ist. Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Die Genehmigung ist an die Einhaltung der im Satzungstext verankerten Bedingung gebunden.

„Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.“

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat darüber hinaus bekanntgegeben, dass auf historischen Karten des 18. Jahrhunderts im Bereich der Flurstücke 34 und 35 eine als Bodendenkmal noch zu erfassende alte Hofstelle verzeichnet ist. Bei jeglichen Erdarbeiten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist ernsthaft mit dem Auffinden von archäologischen Denkmälern zu rechnen. Somit ist der Beginn der Erdarbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung zur Erhaltung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.

### **11.2. Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

### **11.3. Bodenschutz**

Im Satzungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz bekannt. Mit dieser Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde wird keine Gewähr für die Freiheit des Satzungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen übernommen. Die allgemeinen Hinweise zum Bodenschutz sind Bestandteil des Satzungstextes.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige

Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

#### **11.4. Munitionsfunde**

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

#### **11.5. Gewässerschutz**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 118 Landeswassergesetz sechs Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

#### **11.6. Artenschutzrechtliche Belange**

Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders

geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

Bei Gebäudeabbrissen bzw. Bauvorhaben können Artenschutzrechtliche Belange des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sein. Diese sind im Zuge des jeweiligen Einzelvorhabens zu berücksichtigen. In der Abrissanzeige bzw. im Bauantrag sind dazu der Unteren Naturschutzbehörde auf Anforderung entsprechende Antragsdarstellungen einzureichen.

Die Außenbereichssatzung eröffnet die Möglichkeit von Gebäudeabbrüchen. Dabei können Gebäude besiedelnde Tiere besonders geschützter Arten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigt werden, z.B. Fledermäuse, Schwalben oder sonstige Brutvögel. In solchen Fällen können sich Vorsorge- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen, die auf der Ebene des konkreten Einzelvorhabens der Unteren Naturschutzbehörde darzustellen sind. Die Hinweise dazu wurden in den Satzungstext übernommen.

#### **11.7. Hinweise zu Versorgungsleitungen**

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Medienträger. Diese dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

#### **11.8. Hinweise zu Aufnahme- und Sicherungspunkten des Lagenetzes**

Die Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes wurden im Lageplan innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung dargestellt. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Außerhalb des Satzungsgebietes auf dem Flurstück 35 befindet sich ein Lagefestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze. Dieser wurde aufgrund der Nähe zum Satzungsgebiet im Lageplan nachrichtlich übernommen.

In der Örtlichkeit sind Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet (vermarkt). Die Vermessungsmarken (Höhen- und Lagefestpunkte) sind gemäß Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V gesetzlich geschützt und dürfen nicht in ihrer Lage entfernt oder verändert werden.

**TEIL 2**      **Ausfertigung**

---

1.      **Billigung der Begründung**

Die Begründung zur Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen am 13.04.2016 gebilligt.

23 MAI 2016

Damshagen, den.....

*Mandy Krüger*

.....  
Mandy Krüger  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Damshagen



2.      **Arbeitsvermerke**

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Damshagen durch das:

Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Str. 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0  
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50